

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der
Denkmalzone "Jakobsbergstraße" in Mainz gemäß § 8
Denkmalschutz- und -pflegegesetz"**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, S. 159), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtgebietes von Mainz wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Jakobsbergstraße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Jakobsbergstraße 8, 10 und 12 sowie Neutorstraße 35 und 37 mit den Flurstücken Nr. 200, 199, 198, 197, 196 in Flur 1 der Gemarkung Mainz.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt zum Zweck der Erhaltung der auf klösterliche Miethäuser (Jakobsberger Häuser) zurückgehenden Bausubstanz mit ihrer kennzeichnenden Fassaden- und Dachausformung sowie der historischen Keller und eines Teils des aufgehenden Mauerwerks.

Die von den Häusern Neutorstraße 35 und 37 sowie Jakobsbergstraße 8, 10 und 12 gebildete Eckbebauung am ausspringenden Winkel der ehemaligen Stadtummauerung steht auf Grundstücken, die seit 1337 der Benediktinerabtei St. Jakob gehörten. Bis 1404 standen dort deren behelfsmäßiges Kloster und später deren Stadthof. Vor 1791 errichtete man an der Neutorstraße (damals Hundsgasse) klostereigene Mietzinshäuser. Sie wichen dann einer den gesamten Besitz umfassenden einheitlichen, dreigeschossigen Miethausbebauung, den sogenannten Jakobsberger Häusern. Mit der Säkularisation 1802 erfolgte eine Umnutzung in eine Kaserne (Jakobsberger Häuser-Kaserne). Wohl im Zusammenhang mit dem Bau der Neutorkaserne erfolgte 1866 der Verkauf an Private, meist Architekten und Bauunternehmer. Sie bauten die Häuser um und stockten sie überwiegend um ein Geschoß auf.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal der nördlichen Abschnitte von Jakobsberg- und Neutorstraße, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die betroffenen Gebäude wichtige Hinweise liefern für die stadt- und architekturgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der klösterlichen Liegenschaften in Mainz und dem Wandel ihrer Nutzung nach der Säkularisation sowie der baulichen Verdichtung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts,
- aus städtebaulichen Gründen, weil die überwiegend nach spätklassizistischen Vorgaben

überformten bzw. neu geschaffenen Fassaden mit der prägnanten Eckausbildung des Gebäudekomplexes das Bild dieses Teils der südlichen Altstadt positiv prägen,

- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die bauliche Gesamtanlage den Wandel von der einheitlich gestalteten klösterlichen Miethausbebauung über die ab 1802 erfolgte Kasernennutzung bis zur Aufteilung in Einzelhäuser und der damit verbundenen Aufstockung (außer Jakobsbergstraße 8) durch private Bauherren dokumentiert.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.*)

Mainz, 25.11.1993
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 17.12.1993



MAINZ-ALTSTADT
 Lageplan zur Denkmalzone
 "Jakobsbergstraße" *41.128*